

**II-6940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/195-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 28. Juli 1992

HIMMELPFORTGASSE 8

TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3059 IAB
1992-07-29
ZU 3096 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 4. Juni 1992, Nr. 3096/J, betreffend Bestimmung für Fiskal - Lkw in Tierarztpraxen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Forderung, daß Fahrzeuge nur dann als steuerlich begünstigte Kleinlastkraftwagen anerkannt werden können, wenn die hinteren Seitenfenster verblecht sind, geht auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zurück (vgl. die Erkenntnisse vom 16. 12. 1980, Zl. 1681, 2817, 2818/80, und Zl. 3364, 3430/80). Nach dieser Rechtsprechung ist für die Abgrenzung der Fahrzeugarten Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einerseits und Lastkraftwagen andererseits das äußere Erscheinungsbild (der optische Eindruck) des Fahrzeuges entscheidend. Fahrzeuge mit dem typischen Erscheinungsbild eines Personen- bzw. Kombinationskraftwagens, die zwar zur besseren Lastenbeförderung entsprechend umgebaut, bei denen jedoch die hinteren Seitenfenster belassen wurden (z.B. die früheren "Steuer-LKW"), hat der Verwaltungsgerichtshof nicht als Lastkraftwagen anerkannt.

Auf der Grundlage dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 16. Juni 1981, GZ. 06 1001/15-IV/6/81, AÖFV Nr. 198/1981, der durch den Erlaß vom 11. November 1986, GZ. 14 0551/2-IV/14/86, AÖFV Nr. 329/1986, ergänzt wurde, im Interesse einer klaglosen Vollziehung nähere Kriterien für die Anerkennung eines Fahrzeuges als Kleinlastkraftwagen aufgestellt.

- 2 -

Um der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu entsprechen, wurde in diesem Erlaß u.a. eine Verblechung der hinteren Seitenfenster als zwingendes Kriterium für einen Kleinlastkraftwagen gefordert, wobei seitens des Bundesministeriums für Finanzen zugelassen wurde, daß diese Verblechung und die anderen erforderlichen Maßnahmen auch an einem ursprünglichen Personen- bzw. Kombinationskraftwagen - allerdings bereits werkseitig - durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit stellt eine sehr großzügige Auslegung der Rechtsprechung dar, da es auch möglich gewesen wäre, nur Fahrzeuge mit eindeutig kastenförmigem Laderaum (Kastenwagen) als Kleinlastkraftwagen anzuerkennen.

Zu 2., 3. und 4.:

Die (Wieder-)Anerkennung seitlicher - wenn auch vergitterter - Laderaumfenster bei Kleinlastkraftwagen wäre nur durch gesetzliche Maßnahmen möglich, die jedoch vom Bundesministerium für Finanzen nicht befürwortet werden. Die Erfahrungen mit den früheren "Steuer-LKW" haben gezeigt, daß die Zulassung bloß einfacher Umbaumaßnahmen die Vollziehbarkeit dieser Gesetzesbestimmungen stark beeinträchtigen würde. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Umbaus von Personen- und Kombinationskraftwagen durch die Finanzverwaltung wäre dann äußerst schwierig und Umgehungshandlungen (Rückumbau der Fahrzeuge) könnten kaum vermieden werden.

Zu dem Einwand, daß durch die seitliche Verblechung die Unfallgefahr im Winter erhöht würde, da es zu einer starken Sichtbehinderung komme, ist festzuhalten, daß das für Fragen der Verkehrssicherheit zuständige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bereits vor einiger Zeit in einer auf Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht hat, daß im Hinblick auf die Verkehrssicherheit gegen eine Verblechung der hinteren Seitenfenster keine Einwände bestehen.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß eine Sonderregelung für Kraftfahrzeuge der Landtierärzte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes) nicht in Betracht gezogen werden kann.

Beilage



BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend der Bestimmung für Fiskal-LKWs in Tierarztpraxen

In den Bestimmungen zur Anerkennung von PKWs als Fiskal-LKWs in Tierarztpraxen steht festgeschrieben, daß bei derartigen Fahrzeugen die Hinterfenster verschweißt sein müssen. Es ist damit nicht mehr möglich, wie bisher die Hinterfenster bloß zu vergittern.

Eine derartige Maßnahme erhöht allerdings die Unfallgefahr im Winter, da es zu einer starken Sichtbehinderung kommt. Nun sind aber gerade Landtierärzte häufig im unwegsamen stark verschneiten Gelände unterwegs und sind auf diese Weise schon einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, die durch verschweißte Hinterfenster in erheblicher Art und Weise erhöht wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gründe sprachen für eine derartige Abänderung der Bestimmungen für die Anerkennung als Fiskal-LKW?
- 2) Ist von seiten des Finanzministeriums geplant, diese Bestimmung wieder zurückzunehmen?
- 3) Wenn ja, wann wird dies der Fall sein?
- 4) Falls nein, warum nicht?